

## Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53  
"Osthang Karthause" (Änderungsplan Nr. 1)

- - - -

Mit dem am 6. 12. 1974 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan wurden damals für den Osthang der Karthause die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Grünzuges geschaffen, der als öffentliche Grünfläche der Allgemeinheit zu Erholungszwecken dienen soll. Hierbei ist davon ausgegangen worden, daß der im südlichen Hangbereich liegende Weinberg mit in die Grüngestaltung einbezogen wird. Da der Weinberg als typisches Element unserer Landschaft dem Stadtbild ein besonderes Gepräge gibt, soll er auf eine planungsrechtliche sichere Grundlage gestellt und in den rechtsverbindlichen Bebauungsplan aufgenommen werden.

Um den Weinbau auch einigermaßen wirtschaftlich betreiben zu können, soll der Weinberg noch um eine ca. 1 ha große Fläche erweitert werden und zusätzlich noch einen parallel zum Hang verlaufenden Wirtschaftsweg erhalten.

Durch diese Maßnahme entstehen der Stadt Koblenz keine Kosten.

Koblenz, den 12.06.1979

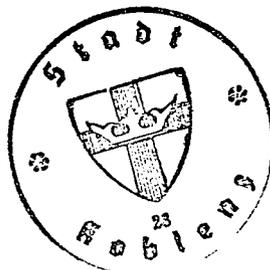
Stadtverwaltung Koblenz



Oberbürgermeister

Ausgefertigt: 30.11.1993

Stadtverwaltung Koblenz



Oberbürgermeister